

ius.focus

September 2021 Heft 9

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Unterhaltsanspruch des volljährigen, noch in der Erstausbildung stehenden Kindes gegenüber beiden Elternteilen

Obligationenrecht (AT/BT)

Keine Aufklärungspflicht der Verkäuferin eines Kunstobjekts

Gesellschaftsrecht

Austritt aus einer GmbH

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Koordination von Krankentaggeldern mit beruflichen Vorsorgeleistungen

Handels- und Wirtschaftsrecht

Publikationsverfügung – Erledigung von Streitigkeiten über die Veröffentlichung einer Verfügung mit einer Verfügung

Zivilprozessrecht

Wahlrecht nach Art. 6 Abs. 3 ZPO bei Wiedereinbringung einer Klage

SchKG

Aktivlegitimation im definitiven Rechtsöffnungsverfahren; Prüfpflicht des Rechtsöffnungsrichters

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Feststellung des ausländischen Rechts im Arrestverfahren

Strafrecht, Strafprozessrecht

Leichter Fall von Art. 148a StGB

Anwaltsrecht

Auftragsrechtliche Sorgfalt schützt auch vor Sanktionen

Auftragsrechtliche Sorgfalt schützt auch vor Sanktionen

Art. 12 lit. a BGFA und Art. 398 Abs. 2 OR

Art. 12 lit. a BGFA und Art. 398 Abs. 2 OR erfassen die anwaltliche Sorgfaltspflicht aus unterschiedlichen Perspektiven. Die Verletzung auftragsrechtlicher Sorgfaltspflicht bildet häufig, aber nicht zwingend, eine Verletzung anwaltlicher Berufspflichten. Bei Prüfung der Einhaltung der Berufspflichten kann im Disziplinarverfahren auf die Urteile der Zivilgerichte abgestellt werden. [242]

BGer 2C_233/2021 vom 8. Juli 2021

Rechtsanwalt A. vertrat B., Einzelunternehmer im Bereich Fördertechnik und Liftmontage, in einem Verfahren vor Bezirksgericht Liestal. B. erlitt bei einem Unfall auf einer Baustelle schwere Kopfverletzungen. Rechtsanwalt A. liess sich die Ansprüche von B. gegen die C. AG zahlungshalber abtreten. Das Bezirksgericht Liestal wies in einem rechtskräftigen Entscheid die Klage über CHF 8.8 Mio. ab. Einerseits wurde die Aktivlegitimation von B. verneint, andererseits wurde der mangelnde Kausalzusammenhang zwischen Schadenereignis und geltend gemachtem Schaden festgestellt. Bei der mündlichen Urteileröffnung legte A. das Mandat nieder und erklärte später die Rückabtretung der Ansprüche. A. machte gegenüber B. Schadenersatz wegen der Verletzung von auftragsrechtlichen Sorgfaltspflichten geltend. A. wurde gerichtlich ein Schadenersatz von CHF 176 866.– zugesprochen. Die gegen das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich gerichtete Beschwerde wies das Bundesgericht ab (BGer 4A_462/2017 vom 12. März 2018).

Auf Antrag von B. eröffnete die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte im Kanton Zürich ein Disziplinarverfahren gegen A. Diese auferlegte A. wegen mehrfacher Verletzung der Berufsregeln i.S.v. Art. 12 lit. a BGFA eine Busse von CHF 2000.–. Nach Abweisung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich gelangte A. mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Gemäss Bundesgericht sind Art. 12 lit. a BGFA und Art. 398 Abs. 2 OR eng verknüpft. Beide Normen fassen die Sorgfaltspflicht des Anwalts aus z.T. unterschiedlichen Perspektiven. Das BGFA regelt die Sorgfalt, die der Anwalt bei der Ausübung seines Berufs einschliesslich, aber nicht nur, gegenüber seinen Klienten an den Tag legen muss. Art. 398 Abs. 2 OR hat nur die getreue und sorgfältige Auftrags Erfüllung zum Gegenstand. Die Verletzung der auftragsrechtlichen Sorgfaltspflicht führt häufig, aber nicht zwingend zu einer Verletzung der anwaltlichen Berufspflichten. Staatliche Eingriffe bei unsorgfältiger Berufsausübung i.S.v. Art. 12 lit. a BGFA sind nur gerechtfertigt, wenn objektiv eine Schwere erreicht wird, sodass eine zusätzliche Sanktion im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig erscheint. Nicht jedes prozessual falsche Vorgehen stellt eine Verletzung der berufsrechtlichen Treuepflicht dar.

Anlass für die strittige Disziplinar massnahme bilden verschiedene Verletzungen der auftragsrechtlichen Sorgfaltspflichten. Diese wurden durch die zuständigen Zivilgerichte anerkannt und durch das Bundesgericht bestätigt. Diverse Vorbringen von A. zielen auf eine nochmalige Überprüfung der in Rechtskraft erwachsenen zivilrechtlichen Urteile ab. Dies ist nicht möglich. Die Vorinstanzen verletzen kein Bundesrecht, wenn sie sich bei der Prüfung der Einhaltung der Berufspflichten an die Urteile der Zivilgerichte gebunden erachteten und keine nochmalige Kontrolle deren Rechtmässigkeit vorgenommen haben.

Das Bundesgericht bejaht das Vorliegen eines qualifizierten Verstosses gegen Berufspflichten. A. hat ohne hinreichende Aufklärung seines Klienten eine Klage mit überhöhtem Streitwert eingeleitet. Vernünftige Chancen, auch nur annähernd einen Prozessgewinn in der Grössenordnung der eingeklagten Summe zu realisieren, bestanden nicht. Auch die Forderungsabtretung verletzte die auftragsrechtliche Sorgfaltspflicht. Bei gesamthafter Betrachtung der verschiedenen Verfehlungen von A. ergibt sich ein Bild unverantwortlicher Berufsausübung. Es liegt somit ein Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA vor. Die ausgesprochene Sanktion liegt im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens der Aufsichtskommission. Das Bundesgericht betont aber, dass keine allgemeine anwaltliche Pflicht besteht, nur risikolose Prozesse zu führen. Unverzichtbar ist aber die entsprechende Belehrung des Klienten und dessen Einverständnis zum gewählten Vorgehen.

Kommentar

Sich gegen Disziplinar massnahmen zu wehren, nachdem die Zivilgerichte derart eindeutige Sorgfaltspflichtverletzungen festgestellt haben, ist ein fast unmögliches Unterfangen. Dies zeigt der besprochene Entscheid.